



Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebbin

Auf Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung Trebbin in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Nutzungsentgelt

(1) Das Gemeindehaus des Ortsteils Christinendorf, der Gemeinderaum des Ortsteils Glau, das Gemeindehaus des Ortsteils Großbeuthen, das Gemeindehaus des Ortsteils Klein Schulzendorf, das Gemeindehaus des Ortsteils Kliestow, der Gemeinderaum des Ortsteils Löwendorf, das Gemeindehaus des Ortsteils Lüdersdorf, das Gemeindehaus des Ortsteils Märkisch Wilmersdorf, das Gemeindehaus des Ortsteils Schönhagen, das Gemeindehaus des Ortsteils Stangenhagen, das Gemeindezentrum des Ortsteils Thyrow, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Trebbin.

Das Clauerthaus der Stadt Trebbin wird bis auf weiteres nicht vermietet.

2) Die Benutzung der Räumlichkeiten in diesen öffentlichen Einrichtungen ist entgeltpflichtig. Die Höhe des zu leistenden Entgeltes ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

§ 2 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtige sind die Nutzer öffentlicher Einrichtungen und Räumlichkeiten. Mehrere Entgeltpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzer

Nutzungsberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bzw. juristische Personen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeiten des Entgeltes

Über die Benutzung der Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen wird ein Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Trebbin und dem Nutzer abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt wird durch den Nutzungsvertrag festgesetzt. Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und ist im Voraus, spätestens 3 Tage vor der Nutzung, fällig.

§ 5

Kaution und Übergabe der Räumlichkeiten

(1) Die Kaution für die Kulturscheune Thyrow beträgt 150 % des Nutzungsentgelts. Die Kaution für die Gemeinderäume und Gemeindesäle in den Ortsteilen beträgt 100 % des Nutzungsentgelts, mindestens aber 50,00 €. Die Zahlung der Kaution ist im Nutzungsvertrag separat geregelt.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen sauber, ordentlich und besenrein zu übergeben, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Satzung oder im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt ist.

(3) Wenn bei der Abnahme der Räumlichkeit durch die Stadt Trebbin oder einen Beauftragten der Stadt Trebbin im Beisein des Nutzers, kein Schaden festgestellt wurde und die Reinigung ordnungsgemäß erfolgt ist, wird die Kaution erstattet. Haben sich Beanstandungen ergeben, ist die Stadt Trebbin berechtigt, die Kaution einzubehalten. Die Rückerstattung des Kautionsbetrages erfolgt in diesem Fall nach Beseitigung sämtlicher Schäden. Die Stadt Trebbin ist berechtigt, die Schadensbehebung und Endreinigung sofern erforderlich, auf Kosten des Nutzers zu beauftragen. Die Stadt Trebbin ist verpflichtet, die Kosten bzw. den Aufwand zu belegen. Sollte die Kaution nicht ausreichen, ist der Nutzer zum Ausgleich des Restbetrages verpflichtet.

§ 6

Entgeltfreie Benutzung, Sonderverträge

(1) Parteien/ Wählervereinigungen, die über eine anerkannte Ortsgliederung im Stadtgebiet Trebbin verfügen, zahlen für die Benutzung von Räumlichkeiten der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebbin zum Zwecke der Durchführung von Sitzungen, Fraktions- und Wahlveranstaltungen kein Entgelt.

(2) Gemeinnützige Vereine der Stadt Trebbin zahlen für die Benutzung von Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen zum Zwecke der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit kein Entgelt. Als Verein gelten die, die vom Bürgermeister der Stadt Trebbin im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher anerkannt werden.

(3) Mit den Vereinen der Stadt Trebbin, die Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebbin auf Dauer nutzen, werden gesonderte Nutzungsverträge abgeschlossen.

(4) Bei einer Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Rahmen eines Kursangebotes sind das Nutzungsentgelt und die Zahlungsmodalitäten im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 7 **Ausgeschlossene Ansprüche**

Der Entgeltpflichtige kann gegen die Entgeltforderung gegenüber der Stadt bzw. Beauftragten etwaige bestehende Forderungen nicht aufrechnen. Ein Verwahrungsvertrag für mitgebrachte Waren kommt durch die Nutzung der Gemeindehäuser durch die Hinterlegung des Nutzungsentgeltes oder Kautions zustande. Für die Nutzung der Räume sowie für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt und deren Bevollmächtigte keine Haftung.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebbin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Trebbiner Anzeiger - Amtsblatt für die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Groß-/ Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow, Wiesenhausen“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebbin vom 25.02.2015 außer Kraft.

Trebbin, den 15.12.2021

Thomas Berger
Bürgermeister